

□ GESELLSCHAFTEN

Dr. Amann KG 8 Hotel Schweizerhof Zermatt

Befangene Richterinnen, Betrug und Enteignung – Eine Schweizer Gerichtssposse

05.08.2012 von fondstelegramm

□ **Eigentumsrechte vorenthalten.** Die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Dr. Amann 8. KG dürfen nach wie vor nicht über ihr Eigentum bestimmen. Am 1. Mai 2012 verfügte das Schweizer Kantonsgericht Nidwalden, dass die Transliq AG aus Bern als Sachwalter eingesetzt wird. Die soll nun die Geschäfte der Gesellschaft führen, ohne mit ihrer bisherigen Entwicklung und spezifischen Problematik vertraut zu sein. Eine Liquidation ist jedoch dem Vernehmen nach – auch wenn die Transliq zu den großen Auftragsliquidatoren der Schweiz gehört – nicht vorgesehen. Es stünde auch im Widerspruch zu einem Urteil des Schweizer Bundesgerichts, das 2010 verfügte, dass die KG 8 nicht liquidiert werden dürfe (*fondstelegramm* berichtete).

Betrüger Amann wieder am Ruder. Seit 2007 haben sich die handelnden Personen nicht verändert. Es kämpfen immer noch 350 Eigentümer um die Selbstbestimmung über ihr Eigentum. Ihnen gehören zwei Hotelimmobilien in Zermatt, die über einen Managementvertrag von Hotelbetreiber Seiler bewirtschaftet werden. 2007 wählten die Eigentümer die Sachverständige für Kapitalbeteiligungen Gabriele Kubatzki zu ihrer Geschäftsführerin. Weiterhin gibt es jedoch den einstigen Initiator Jürgen Amann, der sich inzwischen wegen Betrugs in Millionenhöhe verantworten muss.

„Unverhältnismäßige Vernichtung von Anlegerkapital“. 2009 und 2010 erkannten das Schweizer Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht für die Eigentümer der KG 8 und KG 9. „Sie hatten sich als einzige von Amann gelöst, um ohne ihn selbständig ein Hotel zu betreiben. Mit Amann ist, auf Grund der Zerwürfnisse, keine weitere Zusammenarbeit mehr möglich. Eine Liquidation würde die unverhältnismäßige Vernichtung von Anlegerkapital bedeuten und ist daher nicht zulässig.“ Somit entließ die Schweizer Finanzmarktaufsicht am 30. Mai 2011 mit der Eintragung Kubatzkis als Geschäftsführerin zwei handlungsfähige Gesellschaften in die Selbständigkeit. Alle anderen von Amann initiierten Beteiligungsgesellschaften sind bereits liquidiert.

Kehrtwende. Im Juli 2011 ändert dieselbe Bundesverwaltungsrichterin, die für den Fortbestand der Beteiligungsgesellschaft und gegen Amann entschied, Eva Schneeberger grundsätzlich ihre Meinung und erkennt stattdessen neuerdings, dass Amann Unrecht getan worden sei und er die Zukunft der Eigentümer mit zu bestimmen hätte (*fondstelegramm* berichtete). Das – aus Sicht des *fondstelegramm* – krasse Fehlurteil hatte bereits einschneidende finanzielle Folgen für die Eigentümer. Denn durch die Absetzung der von den Eigentümern gewählten Geschäftsführerin machte die Richterin die Gesellschaften handlungsunfähig und gab dem Hotelmanager Seiler Kontovollmachten, faktisch werden die

diese Position von 2007 bis 2010 innehatte, war damals gegen Amanns Willen vom Vormundschaftsamt bestellt worden. Bei der KG IX wird Amann sogar wieder mit Einzelzeichnungsberechtigung eingetragen. Was gegen das Schweizer Obligationenrecht verstößt, da Amann seit 2010 keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz hat.

Auffällig ist, dass nicht nur Richterin Schneeberger sowie Amanns Strafverteidiger in Bern sitzen, sondern auch der neu bestellte Sachwalter. Die Beteiligungsgesellschaften sitzen jedoch in ganz anderen Kantonen. Weiterhin auffällig ist, dass ein Unternehmen zum Sachwalter bestellt wurde, das in der Schweiz vor allem für Liquidationen bekannt ist. Auch hier scheint das Gericht vor allem die Interessen Seilers und Amanns, nicht aber die Interessen der Eigentümer im Blick zu haben.

Management by Ignoranz. Der neue Sachwalter, die Transliq AG aus Bern, ignoriert einstweilen die Aufforderung durch die Gesellschafter, eine Gesellschaftsversammlung einzuberufen, auf der sich die Beteiligungsgesellschaft wieder eine von ihnen legitimierte Geschäftsführung geben könnte, um Handlungsfähigkeit zurückzuerlangen und die Verfügung über ihr Eigentum wieder in eigene Hände zu bekommen. Indem der neue Sachwalter zwar die Herren Amann und Seiler informiert hält, die Gesellschafter aber vom Informationstropf abgenabelt hat, macht er sich zum Handlanger Amanns und Seilers.

fondstelegramm-Meinung. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verfügt in seinem Artikel 641: „Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuerlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.“ Vor diesem Hintergrund ist das Verhalten der involvierten Schweizer Gerichtsbarkeit eine ziemliche Posse. Nur leider nicht zum Lachen.

Die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist in der Tat nicht ganz einfach. Aber so schwierig, dass einem Schweizer Gericht damit verbundene Eigentumsverhältnisse nicht klar werden könnten, ist sie nun auch wieder nicht.

Fondstelegramm

5.8.2012